

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Anlage
Vorlagen-Nr. 2023/086

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
1.	Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen			
1.1	Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Vorberichtes zum Haushaltsplan. Es erfolgt jedoch keine Beschränkung. Die Zuschüsse haben sich in den letzten Jahren verdoppelt.	I.1 u.a.	versch.
1.2	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.	Die Steigerungsrate vom Ist 2024 zum Ansatz 2024 beträgt gem. Empfehlung im Haushaltserlass 10,0 %. Gem. Haushaltsplan 2024 beträgt die Steigerungsrate 34,91 % und liegt damit deutlich über der Empfehlung.	I.1	FINA
1.3	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Erlasses.	Wird durch die budgetverantwortlichen Fachdienste regelmäßig geprüft und im zuständigen Fachausschuss vorgetragen.	versch.	versch.
1.4	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten.	Seit Januar 2020 wird die Berechnung und Auszahlung der Bezüge und Gehälter von der VAK ausgeführt.	I.2	HA

*Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom 07.09.2022 herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
1.5	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.	Die Reisekostenabrechnung wird weiterhin vom FD I.2 ausgeführt. Die zu nutzenden Vordrucke wurden überarbeitet (gemeinsamer Vordruck Dienstreise und Reisekosten). Der Verbleib dieser Dienstleistung im FD I.2 wird aufgrund des hohen Beratungsbedarfes der Beschäftigten bei Beantragung von Dienstreisen und auch der in diesem Zusammenhang anfallenden Fragen zur Zeiterfassung für notwendig gehalten. Ein Angebot zu den Kosten einer Übernahme durch die VAK wurde in 2014 eingeholt. Seinerzeit beliefen sich die Kosten pro Reisekostenabrechnung auf 17,50 € (unabhängig vom Bearbeitungsaufwand). Bei max. 800 Fällen pro Jahr (durchschnittlich 10-15 pro Woche) ergeben sich etwa 14.000 € pro Jahr an Kosten für die externe Reisekostenabrechnung. Bei einer Durchschnittsberechnung pro Abrg.-fall von 5-10 Minuten, die durch eigene Mitarbeitende (EG 8) bearbeitet werden, ergäben sich jährlich etwa 2.500 € pro Jahr Personalkosten, die 14.000 € jährlich bei der Bezügekasse gegenüberstünden.	I.2	HA
1.6	Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hier- zu im Internet unter www.kfw.de).	Die Einbeziehung der KfW wird bei dem Vergleich von Kreditangeboten beachtet.	I.1	FINA
1.7	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemH- VO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses.	Wird beachtet. Es erfolgen ausschließlich Übertragungen für bereits schriftlich an die Firmen erteilte Aufträge.	I.1	FINA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
1.8	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.	Aufgrund hoher Ermächtigungen müssen die Restkreditermächtigungen regelmäßig übertragen werden. Kreditaufnahmen waren jedoch seit 2012 aufgrund geringer Investitionsumsetzungsquoten nicht notwendig.	I.1	FINA
1.9	Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass.	Die Personalaufwendungen werden nach den im Stellenplan zur Verfügung stehenden Stellen sowie erwarteten Tarif- oder Besoldungserhöhungen errechnet. Steigerungsraten 2024 gegenüber dem Vorjahr (gem. Entwurf II. Nachtrag 2023): rd. 20 %.	I.2	HA
1.10	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.	Bislang hat es einen Fall nach der genannten Rechtsnorm gegeben. Im Ergebnis ergab sich eine Hinausschiebung des Ruhestandes um insgesamt 14 Monate. Sollte/n erneut (ein) entsprechende/r Antrag/Anträge nach § 35 Abs 4 LBG eingehen, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Grundsätzlich spricht aus Sicht des FD I.2 nichts dagegen, derartige Anträge zu bewilligen.	I.2	B
1.11	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken).	kw-Vermerke sind bei diversen Stellen vorhanden. Bei Weggang von Beschäftigten findet grundsätzlich eine Überprüfung der Aufgabeninhalte und der Wertigkeit der Stelle statt bevor neu ausgeschrieben wird. Auch ohne kw-Vermerk wird ggf. eine vakante Stelle lediglich teilweise bzw. nicht nachbesetzt, wenn sich Aufgaben verringert haben bzw. vollständig wegfallen. Die Stelle wird dann im nächsten Stellenplan gestrichen.	I.2	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
1.12	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	Die Wiederbesetzung vakanter Stellen ist durch den bestehenden Fachkräftemangel ohnehin schwierig. Eine nahtlose Nachbesetzung findet überwiegend nicht statt. Eine Wiederbesetzungssperre erübrigt sich. Im Zuge des Freiwerdens von Stellen wird (wie bei 1.11 dargestellt) grundsätzlich eine Überprüfung der Aufgabeninhalte und deren Wertigkeit durchgeführt. Ergibt sich eine andere, ggf. niedrigere Besoldungs- oder Entgeltgruppe, wird sie entsprechend nachbesetzt.	I.2	HA
1.13	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs).	Die Versicherungen werden regelmäßig auf Aktualität und Wirtschaftlichkeit überprüft. Hierbei werden auch die Einsparpotentiale bei den Prämien geprüft.	II.2	HA
1.14	Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.	Per Nutzungsvertrag wurden 2018 die Sportanlage Am Hagen an den SSC Hagen und 2021 die Sportanlage Reeshoop an den ATSV übergeben. Sofern möglich sollen weitere Sportanlagen an Vereine übergeben werden.	III.1	BKSA
1.15	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen.	Im L-Plan und im SPEP wird ein zusätzlicher Spielplatz im Villenviertel gefordert, Umnutzung vorh. Spielplätze zu Jugendeinrichtungen.	IV.5	UA
1.16	Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen.	Wird beachtet. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.	I.1	FINA
1.17	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften.	Es gibt noch ein laufendes Wohnungsfürsorgedarlehen mit geringer Restschuld. Anderweitige Arbeitgeberdarlehen wurden/werden derzeit nicht gewährt.	I.2	HA
1.18	Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein.	Es wird kein Zuschuss gewährt.	IV.5	UA
1.19	Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.	Reisekosten der Bewerbenden werden nicht übernommen (Hinweis erfolgt mit dem Einladungsschreiben zum persönlichen Gespräch).	I.2	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
1.20	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde.	PSK 11165.5411000, Ansatz 4.500 € für Betriebssport und Betriebsausflug. Die Sportangebote sind Teil eines noch auszubauenden BGM. Der Zuschuss zum Betriebsausflug sollte als Signal der Wertschätzung, zum Erhalt der Motivation und zur Verbesserung der internen Kommunikation dringend beibehalten werden.	I.2	HA
1.21	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.- H. Seite 338, geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 573).	Gemäß Hauptsatzung werden Satzungen und Verordnungen der Stadt Ahrensburg werden durch Bereitstellung im Internet unter www.ahrensburg.de bekannt gemacht. In der Tageszeitung Stormarner Tageblatt wird bis zu drei Tage zuvor unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntgabe hingewiesen. Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch sowie die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden im Stormarner Tageblatt bekannt gegeben.	ST	HA
1.22	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen).	Die Gebäudereinigung wurde komplett privatisiert, ebenso ein Großteil der Leistungen im Bereich der Straßenreinigung. Darüberhinaus ist der Einsatz des Bauhofes für nicht optimal beschreibbare Leistungen auch wirtschaftlich geboten.	IV.1 + IV.4	BPA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
1.23	Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022).	Energiecontrolling wurde mittels einer Software im Bereich Liegenschafts- und Gebäude Management im Energiemanagement implementiert. Das Modul Energiemanagement schafft die Grundlage, Kosten und Energieverbräuche zu reduzieren und zu optimieren. Das Modul stellt Energieverbräuche, Energiekosten, Energieberichte zur Verfügung. Weitere Vorteile sind die Eingabe der EVU-Verträge und Import von Daten des Vertragspartners für Energieversorgung.	IV.4	FINA
1.24	1.24 Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022).	Straßenbeleuchtung wird sukzessive auf energiesparenden Leuchtmitteln umgerüstet. Lichtsignalanlagen werden schrittweise auf LED – Lampen umgerüstet.	IV.3	BPA
1.25	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).	Strom- und Gaslieferung werden regelmäßig ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt stets auf das wirtschaftlichste Angebot.	IV.4	FINA
1.26	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022.	Der Erlass wird beachtet. Preisumfragen erfolgen vor jeder Kassenkreditaufnahme.	I.1 + I.4	FINA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
1.27	Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).	entfällt	---	---
1.28	Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Näheres auf der Internetseite des Ministeriums unter „Einfach und sicher Feuerwehrfahrzeuge kaufen“. Hinweis für 2023: Das Projekt wird derzeit evaluiert. – Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.	Die Wehrführung der Feuerwehr Ahrensburg wünscht besondere Fahrzeuge und Fahrzeugausstattungen, so dass eine Teilnahme an der Beschaffung standardisierter Fahrzeuge nicht möglich ist. Den Wünschen der Wehrführung wurde durch politischen Beschluss über die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel jeweils entsprochen. Bisher sind keine Ausschreibungskosten entstanden, da die Ausschreibungen durch eigenes Verwaltungspersonal erfolgten.	II.1	HA
1.29	Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.	Das Konzept wurde vor rd. 4 Jahren versucht vor Ort umzusetzen. Die Einbeziehung der Gaststätten scheiterte wegen zu geringer Rückmeldungen, der eingeschränkten Öffnungszeiten und der nicht gegebenen Barrierefreiheit.	IV.1	BPA
1.30	Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggfls. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen. (Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022).	Der ehemalige städtische Friedhof wurde vor Jahrzehnten der ev.-tuth. Kirchengemeinde übertragen, die diese Einrichtung der Daseinsvorsorge wirtschaftlich betreibt. Abgesehen von der Übertragung der Liegenschaft und einem damaligen Zuschuss zur Zusammenführung der beiden Friedhofsteile gibt es keine finanziellen Zuwendungen durch die Stadt. Das ist auch geplant für die anstehende Weiterentwicklung bei der Erweiterung und verlängerten Vertragslaufzeit.	IV.1	BPA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
2.	Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen			
2.1	Hundesteuer: mindestens 120 €.	Seit dem 01.01.2007 wird für den 1. Hund ein Steuersatz v. 80 €/Jahr u. für den 2. Hund ein Betrag von 100 €/Jahr berechnet. Veränderungsvorschläge wurden in den städtischen Gremien mehrfach - zuletzt Anfang 2016 - abgelehnt.	I.1	FINA
2.2	Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.	Eine Erhebung wurde zuletzt in 2013 geprüft und aus wirtschaftlichen Gründen nicht empfohlen (vgl. Vorlage 2013/122). Die städtischen Gremien sind dieser Empfehlung gefolgt.	I.1	FINA
2.3	Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse.	Es wird seit dem 01.07.2017 ein Steuersatz von 15 % der Nettokasse zugrunde gelegt	I.1	FINA
2.4	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser).	Es werden Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser erhoben.	I.1	FINA
2.5	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule.	Mit Beschluss des BKSA vom 04.06.2020 Vorlagen-Nr. 2020/050 beträgt das Entgelt pro Betreuungsstunde 3,82 EUR.	III.1	BKSA
2.6	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken.	Die Gebührenerhöhung wurde bereits in Abhängigkeit einer Ausweitung der Öffnungszeiten beschlossen. Die Umsetzung der Ausweitung der Öffnungszeiten ist in Abhängigkeit des vorauss. zusätzlichen Ressourceneinsatzes (insb. Technik/Personal) zu prüfen.	III.5	BKSA
2.7	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG.	Derzeit wird die Gebührensatzung der FFW Ahrensburg aus dem Jahre 2001 nicht mehr angewendet, da diese ungültig geworden ist. Eine neue Satzung setzt eine Gebührenkalkulation voraus. Aufgrund von jahrelangem Personalmangel konnte eine Gebührenkalkulation bisher nicht durchgeführt und eine neue Satzung nicht rechtzeitig vorbereitet werden.	II.1	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
2.8	Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.	Nur Kreise und kreisfreie Städte können Kostenersatz für eine Brandverhütungsschau verlangen.	II.1	HA
2.9	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken.	Die Gebühren dieser Leistung sollen kostendeckend erhoben werden. Die Nach- und Bedarfsberechnung für die letzten Kalenderjahr ist weiterhin offen. Die Satzungsbestimmungen wurden vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben im Jahr 2018 auf Basis der Vorlagen Nr. 2018/021 ausführlich dargelegt und beraten. An der historischen geringfügigen Eckgrundstücksvergünstigung von 25% sollte dabei festgehalten werden.	IV.1	BPA
2.10	Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	Parkgebühren in der Innenstadt werden erhoben. Durch die Dynamik bei den zur Verfügung stehenden Parkplätzen bedurfte es einer stetigen Anpassung. Derzeit befasst sich mit diesem Teilaspekt auch ein in der Bearbeitung befindliches Parkraumkonzept.	IV.1	BPA
2.11	Erhebung von Sondernutzungsgebühren.	Sondernutzungsgebühren werden in Ahrensburg erhoben. Das Satzungsrecht wurde im Jahr 2017 neu gefasst. Die festgelegten Gebührensätze sind aus heutiger Sicht angemessen. Die geplante Satzungsänderung betrifft vielmehr die Gebührenstruktur unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes.	IV.1	BPA
2.12	Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG).	Baugebühren werden pflichtgemäß nach BauGb erhoben.	IV.2	BPA
2.13	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde.	entfällt	---	---
2.14	Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).	entfällt	---	---

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
2.15	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung.	Verwaltungsgebühren werden im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Der Bereich Satzungen fällt federführend in die Zuständigkeit des FD II.2. Für die einmalige Aktualisierung der Verwaltungsgebührensatzung hat der FD I.6 im Jahr 2022 die Zuständigkeit übernommen. Aufgrund personeller Engpässe können fachspezifischer Rückmeldungen, die für die Überarbeitung zwingend notwendig sind, nur zeitverzögert erfolgen.	I.6	FINA
2.16	Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden (bisherige Ziffer 3.49).	entfällt	---	---
2.17	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden.	entfällt	---	---
2.18	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden.	entfällt	---	---
2.19	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe.	entfällt	---	---
2.20	Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 und 4.11 dieses Erlasses.	Die politische Mehrheit hat sich für den Verzicht von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgesprochen. Die Ausbaubeitragssatzung wurde Anfang 2018 befristet bis zum 29.02.2020 beschlossen.	IV.1	BPA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
2.21	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen.	Die Erschließungsbeitragssatzung enthält keine Eckgrundstücksvergünstigung.	IV.1	BPA
2.22	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete.	Nach Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (ca. 2037) werden Ausgleichsbeiträge erhoben.	IV.2	BPA
2.23	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen.	§13 Erschließungsbeitragssatzung und §9 der Abwasserbeitragssatzung sehen zwar die Möglichkeit der Vorausleistung vor, diese spielt vor dem Hintergrund der vielen Erschließungsverträge und Ablösungsvereinbarungen in der örtlichen Praxis keine Rolle. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes wird auf dieses Verfahren in den wenigen restlichen Einzelfällen verzichtet.	IV.1	BPA
2.24	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs).	Die Satzung für die Benutzung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte (Benutzungs- und Gebührenordnung) bedarf einer dringenden Überarbeitung. Hierfür erforderliche, personelle Kapazitäten sind aktuell nicht vorhanden. (s.a. Vorlage 2022/070)	III.1	BKSA
2.25	Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt.	Entsprechende Veranstaltungen werden nicht durchgeführt.	III.1	BKSA
2.26	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen.	entfällt	---	---
2.27	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte.	Die Überprüfung wird regelmäßig durchgeführt.	IV.4	FINA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
2.28	Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).	Kostenzuwächse sind auch bei den Volkshochschulen in sämtlichen Bereichen zu verzeichnen. Als Bildungseinrichtung im Rahmen der Daseinsvorsorge sollten die Gebühren und damit der Refinanzierungsgrad nicht zum Ausschlusskriterium von Teilnehmenden werden. Die Volkshochschulen haben einen Bildungsauftrag, der in seiner gesellschaftlichen Bedeutung weiterhin zunehmend ist. Insofern sollte vielmehr eine Erhöhung der Finanzierung durch Landesmittel angestrebt werden z. B. im Rahmen der Reform des Weiterbildungsgesetzes.	III.4	BKSA
2.29	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune.	Wird künftig beachtet.	versch.	versch.
2.30	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden.	Die Mieten von städtischen Gebäuden werden regelmäßig überprüft- sofern die Möglichkeit besteht - auch angepasst. Veräußerungen von Objekten ist derzeit nicht geplant.	IV.4	FINA
2.31	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten.	Das gesamte Kleingartengelände wurde an den Verein verpachtet. Die Anpassung erfolgt im Rahmen der vertraglichen Regelung.	I.1	FINA
2.32	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung.	Aus personellen Gründen ist die Überprüfung in den letzten Jahren nicht erfolgt. Die nächste Überprüfung und Anpassung ist für das Jahr 2024 geplant.	I.1	FINA
2.33	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	Wird geprüft. Allerdings werden nach wie vor Ausgleichsflächen benötigt.	I.1	FINA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
2.34	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	Erst größere Betriebsflächen ermöglichen eine ökonomische Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Stadt ist Begründer und flächenmäßig größtes Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Stormarn und um Vergrößerung und Arrondierung seiner Waldflächen bemüht.	I.1 + IV.5	FINA
2.35	Veräußerung von sonstigem Vermögen.	Eine Veräußerung erfolgt im möglichen Rahmen.	versch.	versch.
2.36	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften.	Wird beachtet.	I.1	FINA
2.37	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs).	Die Stadt besitzt keine Verkehrsbetriebe. Die Stadt ist zu 100% an der Stadtwerke Ahrensburg GmbH beteiligt. Weiterhin sind die Stadtbetriebe Ahrensburg (Klärwerk und Bauhof) ein 100%iger Eigenbetrieb der Stadt. Die Gewinnabführung erfolgt jährlich, sofern ein Gewinn erwirtschaftet worden ist.	IV.1	BPA
2.38	Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs).	Die Stellenbesetzung ist erfolgt und die Stellenbeschreibungen wurden angepasst. Die Rückstände im Mahn- u. Vollstreckungswesen wurden aufgearbeitet.	I.4	HA
2.39	Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.	Die Berechnung der Schulkostenbeiträge erfolgt jährlich.	III.1	BKSA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
2.40	Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG).	Der kommunale Friedhof wurde bereits 1995 übertragen. Die Entwicklung wird begleitet durch einen Sitz im Friedhofsausschuss der ev-luth. Kirchengemeinde. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Kostendeckung wird dort beachtet. Vgl. Anmerkung unter Nr. 1.30	IV.1	BPA
3.	Weitere Maßnahmen			
3.1	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.	entfällt	---	---
3.2	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes.	Eine erfolgreiche Kooperation mit anderen Kommunen erfolgt bereits in den Bereichen Standesamt, Datenschutz und IT-Sicherheit.	I.6	HA
3.3	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.	entfällt	---	---

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.4	Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses.	Es bestehen bereits Kontakte zu einzelnen RPA´s (z. B. Stadt Bad Oldesloe), über die bei konkreten Aufgaben Erfahrungen ausgetauscht werden und gegenseitige Hilfestellung gegeben wird. Außerdem bieten die regelmäßigen Treffen der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter sowie der Technischen Prüferinnen und Prüfer in Schleswig-Holstein Gelegenheit, sich über gemeinsame Problemstellungen und dazugehörige Lösungsansätze auszutauschen. Eine darüber hinausgehende, regelmäßige Zusammenarbeit auf Kreisebene wird nicht angestrebt. Hiermit wäre einerseits ein großer Arbeitszeitaufwand verbunden, andererseits sind die Aufgaben, Themen und Strukturen doch sehr unterschiedlich, so dass maßgebliche Synergieeffekte nicht zu erwarten sind. Ein Hauptgrund für die Unterschiedlichkeit ist, dass Ahrensburg als unmittelbare Randgemeinde zur Großstadt Hamburg z. B. hinsichtlich Wohnungs- und Verkehrsdruck sich sehr von weiter entfernt liegenden Gemeinden unterscheidet. Zudem wird die Argumentation in Ziffer 4.4. des Erlasses inhaltlich unterstützt.	RPA	HA
3.5	Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden.	entfällt	---	---
3.6	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.	Aktuell wurden durch die jeweiligen Einrichtungen keine Notwendigkeit an die Organisation herangetragen, die eine gemeinsame Unterhaltung von Einrichtungen thematisiert.	I.6	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.7	Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggfls. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017).	Die Schulentwicklungsplanung wird regelmäßig alle 2 bis 3 Jahre erstellt.	III.1	BKSA
3.8	Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung.	Das Portal X-Amtshilfe ist in Planung (digitalisierte Vollstreckungsaufträge und Kommunikation mit anderen Verwaltungen). Eine Zusammenlegung der Vollstreckung mit z.B. dem Kreis wird für Ahrensburg als nicht sinnvoll erachtet, da die Stadt mit steigenden Zahlen im Bereich der Vollstreckungsaufträge rechnen muss und es daher von Vorteil ist, die Aufträge direkt zu vollstrecken.	I.4	FINA
3.9	Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	entfällt	---	---

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.10	Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.	Eine Zusammenlegung von Hauptausschuss und Finanzausschuss sowie von Bau- und Planungsausschuss und Umweltausschuss wurde von der Selbstverwaltung vor der Kommunalwahl 2013 geprüft und verworfen.	II.2	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.11	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.	Eine Straffung der Verwaltungsgliederung wurde mit Weggang der Fachbereichsleitung III durchgeführt und die Aufteilung der Fachdienste erfolgte auf die Fachbereiche I und II. Zusätzlich wurden Fachdienste im Fachbereich II zusammengelegt. Durch die gestiegene Aufgaben- und Personaldichte konnten die Fachbereichs- und Fachdienstleitungen keine sachgerechte Aufgabenerledigung mehr sicherstellen. Die Zusammenlegung der Fachbereiche wurde in 2020 wieder rückgängig gemacht, da das Aufgabenspektrum zu groß und die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr möglich war. Des Weiteren erfolgte die Auflösung der Stabstellen (bis auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) sowie die Teilung der Fachdienste Bürgerservice und Organisation/IT.	I.6	HA
3.12	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen.	Eine Änderung der Höchstsätze findet keine politische Mehrheit.	II.2	HA
3.13	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen.	Die Haushaltssatzung wird auf Wunsch der städtischen Gremien weiterhin in allen Ausschüssen beraten. Bei Nachträgen werden i. d. R nur die betroffenen Ausschüsse beteiligt.	I.1	versch.

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.14	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.	entfällt	---	---
3.15	Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Der Kostendeckungsgrad wurde bisher nicht überprüft.	IV.2	BPA
3.16	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs).	Der Wohnungsbestand wurde in der Vergangenheit stetig abgebaut, so dass nur noch vereinzelte Wohnungen übrig sind, die i. d. R in Gebäuden mit einer anderen Hauptnutzung wie Feuerwehr, Kitas und Schulen liegen.	IV.4	FINA
3.17	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs).	Ein dringender Handlungsbedarf ist nicht erkennbar. Der Bauhof arbeitet wirtschaftlich. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt regelmäßig mit einem Jahresüberschuss ab.	I.1 + SBA	WA + HA
3.18	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs).	Das Freizeitbad ist seit dem 01.01.2015 eine Eigengesellschaft der Stadt gewesen. Zum 01.01.2020 ist die Einrichtung eines steuerlichen Querverbundes der BBG mit den SWA erfolgt. Seit dem sind die SWA zu 100 % an der BBG beteiligt und die Stadt somit nur noch mittelbar. Der Neubau eines kleineren Freizeit-/Sportbades wurde bereits beschlossen und ist in der Planung. Parallel wird eine Erhaltungssanierung geprüft.	I.1 + SWA	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.19	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	Die Wirtschaftlichkeit des IT Einsatzes wird mit jeder Haushaltsplanung überprüft. Die Anschaffung neuer IT aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aus Sicherheitsaspekten erfolgt unter wirtschaftlichen Aspekten. So führte z.B. die Erneuerung der Server in der VHS zu einer Verlagerung der Fachsoftware ins Rathaus und somit zur Nutzung der Anwendug über Citrix. Auch bei der Nutzung einzelner Fachanwendungen wird die Zusammenarbeit z.B. mit Dataport geprüft und teilweise umgesetzt (z.B. Autista, D-Personalmanagement). Im Rahmen der Digitalisierung und Umsetzung des OZG ist geplant, die Prozesse zu überarbeiten und die Zusammenarbeit z.B. mit dem ITVSH zu intensivieren.	I.3	HA
3.20	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	entfällt	---	---
3.21	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	entfällt	---	---
3.22	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).	Die Bedarfsplanung ist Aufgabe der Kreise. Zudem ist die Finanzierung der Tagespflegepersonen im Rahmen der Kita-Reform geändert worden (Erhöhung).	III.2	SOA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.23	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.	Der Bereich Zentrale Gebäudewirtschaft besteht seit 2004.	IV.4	FINA
3.24	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.	Die installierte Liegenschafts -und Gebäude Management Software bildet alle Liegenschaften inkl. technischer Anlagen der Stadt Ahrensburg ab. Das Programm unterstützt den Ausschreibungsprozess, da alle technische Anlagen verfügbar sind. Zusätzlich wurde eine REG-IS-Anbindung installiert. Diese Anbindung aktualisiert die Anlagen nach lizenzierten Regelwerken, z.B. Bundes- und Landesrechte, DIN-Normen, VDE-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc.. Die Daten unterstützen bei der Standardisierung der Ausschreibungsprozesse und schaffen eine hohe Rechtssicherheit und geringere Haftungsrisiken.	IV.4	BPA
3.25	Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.	Die Festsetzungen in Bebauungsplänen entsprechen dem Gestaltungswillen der Stadt. Wenn in bestehenden B-Plänen Festlegungen entfallen sollen, sind die Bebauungspläne komplett ,nach aktuellem Baurecht, neu aufzustellen. Es ist geplant, ältere B-Pläne zu überplanen.	IV.2	BPA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.26	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heiz- kosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.	Maßnahme wird wie beschrieben eingehalten und in der lfd. Sachbearbeitung bei Fällen im SGB XII berücksichtigt. Die Kontrolle erfolgt durch den Kreis Stormarn als Fachaufsichtsbehörde bzw. zuständigen Träger.	II.4	SOA
3.27	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	In Ahrensburg gibt es keine hauptamtlich betriebenen Schulbibliotheken. Insofern würde eine Zusammenlegung und Professionalisierung dieser mit der städtischen Bücherei zu Mehraufwand bei der Kommune führen.	III.1 + III.5	BKSA
3.28	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).	Die Öffnungszeiten sind an die publikumsstarken Markttage angepasst. Die Einführung einer 24h-Rückgabe sowie eines Kassensautomats wird im Zusammenhang mit der Ausweitung der Öffnungszeiten (s. 2.6) überprüft.	III.5	BKSA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.29	Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.	Die Stadtbücherei betreibt keine Zweigstellen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen werden derzeit bereits flankierend eingesetzt.	III.5	BKSA
3.30	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.	Wurde zuletzt im Jahr 2010 durchgeführt. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, da Kosten und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis stehen.	I.1	FINA
3.31	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.	Versteigerungen von Fundsachen werden erfolgreich in Eigenregie durchgeführt.	II.5	HA
3.32	Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs).	Die Gebäudereinigung ist bereits komplett an externe Dienstleister vergeben.	IV.4	FINA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.33	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung.	Im Bereich der Gebäudereinigung werden die Reinigungsintervalle regelmäßig auf die vorhandenen Gegebenheiten überprüft und angepasst. Im Fall der Einführung der OGS wurden viele Reinigungsintervalle erhöht, da die Klassenräume etc. einer höheren Nutzung ausgesetzt sind. Während der Corona Pandemie wurden die Sanitärräume häufiger gereinigt. In der kostenrechnenden Einrichtung der Straßenreinigung, wurden die Satzungsbestimmungen auf Basis der Vorlagen Nr. 2018/021 ausführlich dargelegt und beraten. Bereits vor über 20 Jahren wurde die maschinelle Fahrbahnreinigung von der wöchentlichen auf eine 14 tägliche umgestellt, für mittelgroße Städte vor dem Hintergrund des örtlichen Bedarfs, der praktizierten Reinigung durch Anlieger und den Erhalt der Straßen eine nicht weiter reduzierbare Leistung.	IV.1 + IV.4	BPA
3.34	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen.	Schon jetzt sind die Pflegestandards reduziert - Pflegeklasse 1 ist gar nicht vorhanden. Schulung durch den Bauhof oder Verwaltung muss im Vorfeld erfolgen. Zeitlich ebenfalls aufwendig ohne Garantie für Erfolg .	IV.5	UA
3.35	3.35 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.	Wird beachtet. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.	I.1	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.36	Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.	Die speziellen Anforderungen der einzelnen Schulen wie auch die Zusammenarbeit der Schulleitungen und die Vertrautheit der Schülerinnen und Schüler mit den Haus-meistern würden nicht mehr gewährleistet. Handwerkli-che Aufgaben sind aus Gewährleistungsgründen nur durch Fachfirmen auszuführen.	IV.4	BKSA
3.37	Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.	Weitere Ausgliederungen sind nicht angedacht.	I.1 + I.6	HA
3.38	Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.	Die Führung der Abwasserbeseitigung und des Bauhofes in Form eines Eigenbetriebes hat sich bewährt. Gründe für eine Rückabwicklung sind nicht erkennbar. Eine Überprüfung der Wiedereingliederung des Bauhofs hat in 2017 stattgefunden und wurde als nicht sinnvoll erachtet.	I.1 + I.6	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.39	Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.	Wird geprüft. Derzeit erfolgt noch die kaufmännische Buchführung.	I.1 + SBA	WA
3.40	Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer - Verbesserung der Ertragslage - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche. Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.	SWA: Gewinnabführung derzeit nicht möglich, da nicht alle Sparten Gewinn erwirtschaften. Es wurde ein steuerlicher Querverbund zwischen den SWA und der BBG gegründet. SBA: Je nach Beschlusslage, Gewinnabführung oder Zuführung zum anderen Betriebszweig.	I.1	HA + FINA
3.41	Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	Die Aufsichtsräte SWA und BBG wurden in 2022 zu einem AR SWA zusammengeführt. Die Anzahl der Mitglieder wurde in 2023 auf 7 festgelegt, analog der Ausschüsse.	I.1 + II.2	HA
3.42	Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften.	Wird beachtet. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf.	I.1	FINA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.43	Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de → Landesregierung → Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen).	Wird beachtet. Die Umstellung auf die Doppik ist zum 01.01.2009 erfolgt.	I.1	FINA
3.44	Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs).	Die Überprüfung sowie Nachbesserung der Straßenmarkierungen erfolgt jährlich.	IV.3	BPA
3.45	Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).	Die Anordnung und der Abbau von Verkehrszeichen unterliegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Anordnung und Abbau dürfen nur erfolgen, wenn für den Einzelfall besondere Umstände, d.h. konkrete Gefahrensituationen oder andere Gründe, die schützenswerte Güter und Rechte der Allgemeinheit betreffen vorliegen und ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde diese zwingend erfordern. Das Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde unterliegt einzig diesen rechtlichen Vorgaben und dient alleinig der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Finanzielle Gründe dürfen bei der Entscheidung keine Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund sind die Anmerkungen des Landrechnungshofes nicht umsetzbar. Der Bestand der Ahrensburger Verkehrszeichen wird vom Straßenbaulasträger (FD. IV.3) verwaltet, da die Verkehrsaufsicht nur anordnende Behörde, nicht aber umsetzende Behörde ist. Der tatsächlich Auf- und Abbau von Verkehrszeichen obliegt dem Straßenbaulasträger.	II.3+IV.3	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.46	Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.	Wird beachtet.	I.1	FINA
3.47	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen im Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite – vom 1. Februar 2022 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.	Wird beachtet.	I.1	FINA
3.48	Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).	Die Erhöhung wurde von den städtischen Gremien in den letzten Jahren regelmäßig abgelehnt.	I.1	FINA
3.49	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).	Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (gültig ab 01.01.2019) sieht die folgenden Mindesthebesätze vor: Grundsteuer A 380 %, Ahrensburg: 350 % Grundsteuer B 425 %, Ahrensburg: 350 % Gewerbesteuer 380 %, Ahrensburg: 380 % Die Erhöhung wurde von den städtischen Gremien in den letzten Jahren regelmäßig abgelehnt.	I.1	FINA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.50	Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).	entfällt	---	---
3.51	Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).	entfällt	---	---
3.52	Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.	Die Außenstelle "Rathaus Nord" ist bis zur Fertigstellung eines Neubaues (wie im Nutzungskonzept dargestellt) aufgrund fehlender Räume im Rathaus nicht verzichtbar. Öffnungszeiten und Besetzung wurden angepasst.	I.6 + IV.4	HA
3.53	Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).	entfällt	---	---
3.54	Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz a) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 dieses Erlasses und b) für Gemeinden, die ihre Buchführung in der Übergangszeit noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.	Wird künftig beachtet.	I.1	FINA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.55	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.	Wird beachtet. Die Bearbeitung des Kreditmanagements erfolgt im FD I.1 mit Ausnahme der Beteiligungen. Diese führen ein eigenes Kreditmanagement.	I.1	FINA
3.56	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.	Wird beachtet. Angebotsabforderungen erfolgen vor jeder Kreditaufnahme.	I.1	FINA
3.57	Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.	Die Stadt schreibt mehr öffentlich als beschränkt aus und hält sich an die gesetzlichen Vorgaben des Landes. Sie schafft auch durch die zentrale Vergabestelle gerade bei beschränkten Ausschreibungen größtmöglichen Wettbewerb, indem eine vorherige Interessenabfrage zur Beteiligung angestrebt wird und mehr als 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Festzustellen ist sogar, dass bei beschränkten Ausschreibungen mit mehr Angeboten zu rechnen ist, als bei öffentlichen.	IV.1	versch.
3.58	Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschuttschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.	Grundsätzlich wird bei jeder Baumaßnahme der Einsatz von Recyclingbaustoffen geprüft.	IV.3	BPA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
3.59	Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.	Für die wurde eine Bewerbungssoftware beschafft, um die Stellenbesetzungsverfahren zu verschlanken und zu beschleunigen. Zum Erhalt der Motivation des vorhandenen Personals, steht derzeit die Möglichkeit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Vordergrund. Das BGM, das sich derzeit hauptsächlich auf die Durchführung von BEM-Verfahren und das Angebot von Betriebssportgruppen beschränkt, soll ausgeweitet werden. Krankheitsbedingte Ausfälle sorgen dafür, dass Engpässe entstehen, die von den weiteren Beschäftigten aufgefangen werden müssen. Durch gesundheitsfördernde Maßnahmen, könnten die Ausfälle an den Arbeitsplätzen minimiert werden. Neben psychischen Faktoren, wie der Verringerung des Stresslevels, könnten zum Beispiel auch Rückenschulen angeboten werden. Darüber hinaus führen derartige Maßnahmen nicht nur zu einer Verringerung der Krankmeldungen, sondern stärken auch die Bindung der Beschäftigten an die Arbeitgeberin Stadt Ahrensburg. Mitarbeitende fühlen sich wertgeschätzt und werden motiviert, ihre Karriere bei der Stadt fortzusetzen.	I.2	HA
3.60	Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).	Der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand beträgt für 2024 rd. 21,22 %.	I.2	HA

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
4.	Hinweise			
4.1	Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).			
4.2	Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.			
4.3	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.			
4.4	Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.			

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
4.5	Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).			
4.6	Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.			
4.7	Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.			
4.8	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.			

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
4.9	Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.			
4.10	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.			
4.11	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.			

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger Fachdienst	zuständiger Ausschuss
4.12	Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, zuletzt geändert mit Gesetz vom 29. April 2022, GVOBl. Schl. H. Seite 480) müssen die Standortgemeinden bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.			
4.13	Bei Eigenbetrieben wird eine Gewinnabführung an die Kommune in Höhe von mindestens 50 % erwartet; entsprechende Anwendung bei allen weiteren ausgegliederten Einheiten.			